

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

18. November 2020

Nummer 44

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Zutagefördern von Grundwasser aus 1 Beregnungsbrunnen in der Gemarkung Steinfeld zur Feldberegnung landwirtschaftlicher Nutzflächen	205
Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal	205
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal	206
2. Hansestadt Stendal	
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal	207
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr	207
Feuerwehrzuwendungs-Richtlinie	209
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss im Rahmen des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“	209
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über den Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Birkholz „Straße des Friedens“	210
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Vorläufige Anordnung Besitztum zum 01.02.2020 zum Flurbereinigungsverfahren A14-Buchholz	210
6. Unterhaltungsverband Trübengraben Havelberg	
Information zur Gewässerschau 2020 des UHV Trübengraben Havelberg	211
7. Wasserverband Bismark	
Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung	212
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB)-Schmutzwasserabgabensatzung-	218
Bekanntgabe Wirtschaftsplan 2021, Gebühr Schmutzwasser 2021 und Grundgebühr 2021	224

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
15.10.2019	Clemens & Anja Flöter GbR Dorfstraße 5 39599 Steinfeld	wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 1 Bohrbrunnen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu Qa, max. = 50 T m ³ /a zur Beregnung von ca. 68 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen	Steinfeld	1	17/1

Es handelt sich um Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Die Vorhaben werden in Anlage 1 UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Nummer 13.3.2 Spalte 2 genannt. Hierfür war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 1 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 19.11.2020 bis 17.12.2020

öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeit gültigen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60 7307 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, betreffend der Zulassungsentscheidung, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, den 26.10.2020

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal

Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Funktionsträger

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben durch den Landkreis Stendal berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren

1. Kreisbrandmeister
2. Abschnittsleiter
3. Kreisjugendfeuerwehrwart
4. Stellvertreter Kreisjugendfeuerwehrwart

Führungskräfte der Fachdienste im Brand- und Katastrophenschutz

5. Leiter der Fachdienste
6. Stellvertreter Leiter der Fachdienste
7. Zugführer der Fachdienste

(2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Kreisbrandmeister | 460,00 EUR |
| 2. Abschnittsleiter | 250,00 EUR |
| 3. Kreisjugendfeuerwehrwart | 200,00 EUR |
| 4. Stellvertreter Kreisjugendfeuerwehrwart | 100,00 EUR |
| 5. Leiter Fachdienst | 60,00 EUR |
| 6. Stellvertreter Leiter Fachdienst | 50,00 EUR |
| 7. Zugführer | 40,00 EUR |

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom § 4 Abs. 2 der KomEVO nachträglich gezahlt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienstanweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder vollständige Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

(2) Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter, ab diesem Zeitpunkt, eine Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt.

(3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, beträgt die Entschädigung als Vertreter nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Summe beider Entschädigungen darf die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nicht übersteigen.

§ 3

Abgeltung von Auslagen und Anspruch auf Verdienstaufschlag

(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 EUR ersetzt. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 4

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 12.06.2018 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.11.2020



Patrick Puhmann
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einführung

(1) Der Landkreis Stendal führt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Aus- und Fortbildung ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal kostenfrei.

(2) Darüber hinaus können Personen/Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte in die Aus- und Fortbildung einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung „Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung“ erhoben werden.

§ 2

Angebot und Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 bzw. anerkannter Vorschriften mit mindestens nachstehender Ausbildungsdauer durchgeführt:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Lehrgang „Truppführer“ | 35 Ausbildungsstunden |
| b) Lehrgang „Maschinen“ | 35 Ausbildungsstunden |
| c) Lehrgang „Sprechfunker“ | |
| Modul 1 – Grundausbildung BOS-Sprechfunk | 10 Ausbildungsstunden |
| Modul 2 – BOS-Sprechfunk für Führungsaufgaben | 10 Ausbildungsstunden |
| d) Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ | 25 Ausbildungsstunden |
| e) Lehrgang „Motorkettensägenführer“ | 25 Ausbildungsstunden |
| f) Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ | 35 Ausbildungsstunden |
| g) Lehrgang „Technische Hilfeleistung Bahn“ | 12 Ausbildungsstunden |
| h) Aus- und Fortbildung der Einheiten bzw. Fachdienste Brand- und Katastrophenschutz | nach Plan |
| i) Seminare (Unfallverhütung, Sprechfunk usw.) | 8 Ausbildungsstunden |

(2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 3

Kreisausbilder, Lehrgangsleiter und Ausbilder

(1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis Stendal berufen und haben die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren i. d. a. F. des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.

(2) Die Durchführung und unmittelbare Lehrgangsorganisation obliegt einem Kreisausbilder, welcher durch den Landkreis als Lehrgangsleiter eingesetzt wird.

(3) Zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung können weitere Kreisausbilder und Ausbilder hinzugezogen werden. Ausbilder sollten mindestens eine Gruppenführerausbildung haben oder über eine fachliche Ausbildung verfügen, die der Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 4

Lehrgangsorganisation

(1) Die Aus- und Fortbildung wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplanes des Landkreises Stendal durchgeführt, der sich am Bedarf orientiert.

(2) Es sollen nicht mehr als 20 Teilnehmer an einem Lehrgang teilnehmen. Lehrgänge zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern und Motorkettensägenführern sind auf 15 Teilnehmer zu begrenzen.

(3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrganges ist ein Kreisausbilder als Lehrgangsleiter festzulegen, der auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 handelt.

(4) Der Lehrgangsleiter kann zu seiner Unterstützung weitere Kreisausbilder und Ausbilder für die praktische Ausbildung hinzuziehen. Ab 8 Teilnehmer kann ein zusätzlicher Kreisausbilder oder Ausbilder bzw. ab 16 Teilnehmer ein weiterer Kreisausbilder oder Ausbilder hinzugezogen werden.

(5) Über notwendige begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der Landkreis.

§ 5

Abschlussprüfung und Ausbildungsnachweis

- (1) Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2.
- (2) Zur Prüfung / Erfolgskontrolle kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsstunden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis vom Landkreis Stendal in Form einer Urkunde, die vom Kreisausbildungsleiter gezeichnet und gesiegelt ist.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Kreisausbildern bzw. Ausbildern wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.
- (2) Reisekosten werden nicht berücksichtigt, wenn der Wohnort gleichzeitig Ausbildungsort ist.

§ 7

Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreisausbilder erhalten eine anlassbezogene Pauschale von maximal 10,00 € pro Ausbildungsstunde.
- (2) Der eingesetzte Lehrgangleiter erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale von 5,00 € je Lehrgang.
Die monatliche Pauschale wird, abweichend vom § 4 Abs. 1 Satz 1. KomEVO, als Jahrespauschale, nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangs, gewährt.
- (3) Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von maximal 8,00 € je Ausbildungsstunde.
- (4) Die Formulare zur Abrechnung der Ausbildungsstunden, einschließlich der Reisekosten, sind bis spätestens zum Ende des auf die Ausbildung folgenden Monats, durch den Lehrgangleiter beim Landkreis Stendal einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten Ausbildungsstunden (Stundenplan) ist beizufügen.

§ 8

Honorar

- (1) Neben den ehrenamtlichen Kreisausbildern und Ausbildern können auch befähigte Personen als Dozenten für Seminare sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Dozenten erhalten eine pauschale von 20,00 € je Ausbildungsstunde und Reisekosten nach § 6, sofern keine abweichende Regelung durch eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch Honorarfestsetzung nach dem Pauschalsatz nach Abs. 1 durch den Landkreis oder auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

§ 9

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen bzw. Honorare und Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal vom 12.06.2018 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.11.2020



Patrick Puhlmann
Landrat



Hansestadt Stendal

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung) vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 02.11.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung) vom 15.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24.12.2014) beschlossen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Einzelkarten für	Euro
1. Erwachsene	4,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst und Schwerbehinderte	2,00
3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	3,00
4. Mitgeführte Hunde	2,00
(2) Familien- und Gruppenkarten	
1. Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder; jedes weitere Kind 2,00 Euro)	10,00
2. Gruppen mit mindestens 10 Personen	
a) Erwachsene pro Person	3,50
b) Kinder und Jugendliche pro Person	1,50
(3) Sonderaktionen (Zuschläge gelten auch für Jahreskarteninhaber)	
1. Führungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
2. Besondere Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
3. Reduzierter Eintrittspreis am Aktionstag (jeder Freitag, wenn dieser kein Feiertag ist)	
a) Erwachsene	3,00
b) Kinder und Jugendliche	1,50
(4) Jahreskarten	
1. Erwachsene	35,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	20,00
3. Familien (2 Erwachsene, 2 Kinder)	60,00
4. Hunde	15,00**

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 09.11.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 in der aktuellen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 02.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten bei vorliegender fachlicher und gesundheitlicher Tauglichkeit Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Einsatz.
- (2) Für maximal 4 Einsatzübungen pro Jahr auf der Grundlage der geltenden Übungsricht-

linie des Landes Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Einsatzübung.

- (3) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren, erhalten die Dienstanfänger*innen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro und die Einsatzkräfte (abgeschlossene Ausbildung Truppmann und Sprechfunk) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Ausbildungsmaßnahme. Der/die durchführende(n) Ausbilder erhalten für die laufende Ausbildung pro Ortsfeuerwehr/ Zug 10 € pro Ausbildungsdienst zusätzlich.
- (4) Mitwirkende Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in den Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) erhalten auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro je Ausbildungsmaßnahme (maximal 10 Maßnahmen pro Jahr).
- (5) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Einsätzen, Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro je Maßnahme entschädigt. Dies gilt nicht für die Maßnahmen der laufenden Ausbildung (Dienstabende).
- (6) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstaussfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 3

Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussalles.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussalles für Selbständige wird auf 60 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Abs. 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 30 Euro pro Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser richtet sich nach der Pauschale gemäß Abs. 3.
- (5) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbstständigen und Selbstständigen.
- (6) Der Ersatz von Verdienstaussfall kann nur für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr der Hansestadt Stendal beantragt und gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Stadtwehrleiter*in	300 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter*in	150 Euro
Ortswehrleiter*in	120 Euro
Stellv. Ortswehrleiter*in mit zugewiesenem Aufgabenbereich (z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)	75 Euro
Zugführer*in	60 Euro
Stellv. Zugführer*in	40 Euro
Stadtyugendfeuerwehrwart*in	110 Euro
Stellv. Stadtyugendfeuerwehrwart*in mit zugewiesenem Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“	80 Euro
Ortsjugendfeuerwehrwart*in	60 Euro
Ortskinderfeuerwehrwart*in	40 Euro
Atenschutzbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro
Sicherheitsbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	40 Euro
Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungszahlung bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit besteht weiterhin bis zu 6 Wochen. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.
- (3) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6

Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabende*r der Brandsicherheitswache	15 Euro / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	12 Euro / Stunde

- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

§ 7

Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder*in und Ausbildergehilfe*gehilfin im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

- (2) Gleiches gilt für angewiesene Ausbildungsmaßnahmen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften durch das Fachamt und die Stadtwehrleitung. Die Ausbilder*innen erhalten im Monat der Ausbildung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40 Euro.

Ausbilder*in	10 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbildergehilfe*gehilfin	8 Euro / Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

- (3) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Lehrgängen an den Standorten der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung von 25 Euro pro Lehrgangstag entschädigt.

- (4) Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, welche mindestens die Qualifikation Gruppenführer*in oder Jugendfeuerwehrwart*wärtin erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Brandschutzerziehung entsprechend BSchG § 2 Abs. Pkt. 4 eine Entschädigung von 15 Euro je Tag. Das Konzept für die Brandschutzerziehung ist dem Vorstand der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

- (5) Betreuer in der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr erhalten auf der Grundlage eines bestätigten Dienstplanes pro Dienstmittag 10 Euro

- (6) Die Verantwortlichen anderer Abteilungen der Feuerwehren gemäß Satzung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro

§ 7a

Besondere Regelungen für die Wasserwehr der Hansestadt Stendal

Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Hansestadt Stendal werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) Leiter*in der Wasserwehr: 100 €
- b) Stellvertretende*r Leiter*in der Wasserwehr: 50 €.

- (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal wird für Wachdienste im Einsatzfall, sowie für Ausbildungsmaßnahmen pro Tag, eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 €, je Einsatz bzw. Ausbildungsmaßnahme gezahlt. Dies gilt nicht für den Leiter und den stellvertretenden Leiter der Wasserwehr.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung auch für die Mitglieder der Wasserwehr. Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt für die Wasserwehr folgende Regelung: Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (4) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkraft der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr. Grundlage für die Zahlung sind, die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsatzberichte und Teilnahmebestätigungen der ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr.

§ 8

Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen in Form einer Pauschale werden zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt, die Funktion Leitungsdienst bleibt hiervon unberührt, sie wird zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt. Anlassbezogene Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

- (2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (4) Aufwandsentschädigungen für Einsatzübungen, Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) und Tätigkeiten im Rahmen der Brandschutzerziehung werden zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Bei Dienstreisen zu mehrtägigen Lehrgängen ist die Benutzung des privaten PKW zu bevorzugen. Bei Dienstreisen im Rahmen der Kreisausbildung sowie bei Gruppen-Dienstreisen, ist eine Nutzung vorhandener Dienstfahrzeuge zu bevorzugen.
- (3) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 03.12.2019 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 02.11.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Feuerwehrzuwendungs-Richtlinie

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 02.11.2020 folgende Feuerwehrzuwendungs-Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Stendal fördert die Freiwillige Feuerwehr und deren Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Gruppenführer*in	200 Euro
Qualifikation Zugführer*in	225 Euro
Qualifikation Verbandsführer*in	250 Euro

- (2) Die Einsatzkräfte, die entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Förderung in Höhe von 10 Euro pro Einsatz. Diese Förderung wird rückwirkend vierteljährlich ausgezahlt.

- (3) Zur Anerkennung herausragender und besonderer persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (max. 5 Einsatzkräfte), auf Antrag der Ortswehrleitung und auf Beschluss des Vorstandes der Stadtwehrleitung, eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Die Vorschläge der auszuzeichnenden sind beim Vorstand der Stadtwehrleitung bis zum 01.12. des Einsatzjahres mit Begründung zu beantragen.

- (4) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für

die Tätigkeit als Maschinist*in in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009 in der aktuellen Fassung.

- (5) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung – Feuerwehrente - in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung ist die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

Grundlage der Zahlung des Zuschusses ist der Rahmenvertrag zur Feuerwehr – Rente für Sachsen – Anhalt zwischen der Hansestadt Stendal und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen – Anhalt vom 22.12.2009

§ 3 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr jährlich einen Zuschuss von 25 €.
- (2) Maßgeblich ist die Anzahl der o. g. Mitglieder zum Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 4 Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt den Ortsfeuerwehren zur Würdigung anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr einen Zuschuss von 25 €.

Stadtfirewehr Hansestadt Stendal

5000 Euro

Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren wird anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für je Mitglied einen Zuschuss von 20 € gewährt.

- (2) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Stadt – oder Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 5 Fälligkeit

Die Zuwendungen werden durch Bescheid bewilligt, in dem die Fälligkeit der Zahlung geregelt ist. Alle anderen Zuwendungen werden anlassbezogen ausgezahlt.

§ 6 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Hansestadt Stendal gezahlt.

§ 7 Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Zuwendungen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 02.11.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Wiederanbindung eines Havel-Altarms bei km 129,600 bis 129,690 zur hydraulischen Ertüchtigung eines Altarms bei km 129,600 bis 129,660 und zum Rückbau einer Spundwand-Ufersicherung bei km 127,820 bis 127,890 im Maßnahmenkomplex 5 (MK 5) des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“

Vorhabensträger: Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU),
vertreten durch das NABU-Projektbüro „Untere Havelniederung“

Vorhabensgebiet: Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Stendal,
Hansestadt Havelberg, Gemarkungen Warnau und Garz

Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2020

1. Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 13.10.2020 (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen

in der Zeit vom: **25.11.2020 bis 09.12.2020**
bei der
Hansestadt Havelberg
Zimmer 113
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Zur Eindämmung des Corona-Virus sind beim Betreten des Dienstgebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Abstandsregeln zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser, Zimmer 236, Dessauer Str. 70 in 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Für die Dauer der Auslegung des Beschlusses werden dessen Inhalt und der zur Einsicht ausgelegte Plan gemäß § 27 a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite <https://lwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren> veröffentlicht. Diese Veröffentlichung dient der zusätzlichen Information. Die Veröffentlichung stellt keine Auslegung nach § 74 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA dar. Maßgeblicher Inhalt der festgestellten Planunterlagen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **09.12.2020** gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Hansestadt Havelberg, 18.11.2020


Poloski
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Über den Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Birkholz
„Straße des Friedens“ gemäß § 34 Abs.4 und Abs.6 BauGB i.V.m.
§ 10 Abs.3 BauGB**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Einbeziehungssatzung Birkholz „Straße des Friedens“ beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit – gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), unter entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 3 BauGB – ortsüblich bekannt gemacht.
Jedermann kann die Einbeziehungssatzung Birkholz „Straße des Friedens“ mit Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung – ab sofort im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

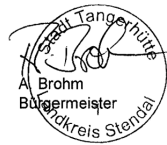
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung Birkholz „Straße des Friedens“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

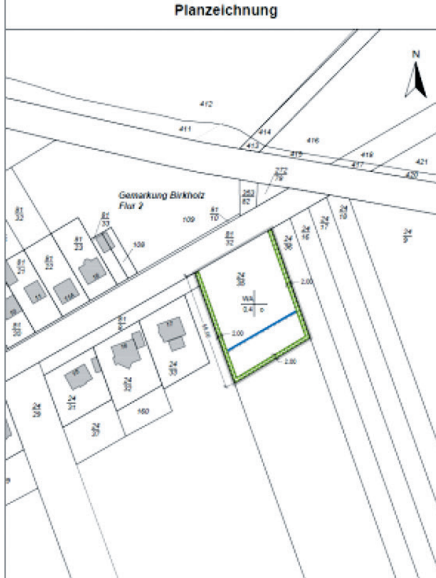
Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans (hier – der Einbeziehungssatzung) und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- b) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieser Einbeziehungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

c) Gemäß § 8 Abs.3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl.LSA S.288) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, ist eine Satzung die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tangerhütte, 18.11.2020



<p style="text-align: center;">Planzeichnung</p> 	<p style="text-align: center;">Planzeichenerklärung</p> <p>1. Art der beauftragten Maßnahme § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 BauGB</p> <p>2. Maß der beauftragten Maßnahme § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 BauGB</p> <p>3. Offene Bauweisen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB</p> <p>4. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB</p> <p>5. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB</p> <p>6. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 6 BauGB</p> <p>7. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 7 BauGB</p> <p>8. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 8 BauGB</p> <p>9. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 9 BauGB</p> <p>10. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 10 BauGB</p> <p>11. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p> <p>12. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 12 BauGB</p> <p>13. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 13 BauGB</p> <p>14. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 14 BauGB</p> <p>15. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</p> <p>16. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 16 BauGB</p> <p>17. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 17 BauGB</p> <p>18. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 18 BauGB</p> <p>19. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 19 BauGB</p> <p>20. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p> <p>21. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 21 BauGB</p> <p>22. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 22 BauGB</p> <p>23. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 23 BauGB</p> <p>24. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</p> <p>25. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</p> <p>26. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 26 BauGB</p> <p>27. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 27 BauGB</p> <p>28. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 28 BauGB</p> <p>29. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 29 BauGB</p> <p>30. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 30 BauGB</p> <p>31. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 31 BauGB</p> <p>32. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 32 BauGB</p> <p>33. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 33 BauGB</p> <p>34. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 34 BauGB</p> <p>35. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 35 BauGB</p> <p>36. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 36 BauGB</p> <p>37. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 37 BauGB</p> <p>38. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 38 BauGB</p> <p>39. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 39 BauGB</p> <p>40. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 40 BauGB</p> <p>41. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 41 BauGB</p> <p>42. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 42 BauGB</p> <p>43. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 43 BauGB</p> <p>44. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 44 BauGB</p> <p>45. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 45 BauGB</p> <p>46. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 46 BauGB</p> <p>47. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 47 BauGB</p> <p>48. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 48 BauGB</p> <p>49. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 49 BauGB</p> <p>50. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 50 BauGB</p> <p>51. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 51 BauGB</p> <p>52. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 52 BauGB</p> <p>53. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 53 BauGB</p> <p>54. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 54 BauGB</p> <p>55. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 55 BauGB</p> <p>56. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 56 BauGB</p> <p>57. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 57 BauGB</p> <p>58. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 58 BauGB</p> <p>59. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 59 BauGB</p> <p>60. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 60 BauGB</p> <p>61. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 61 BauGB</p> <p>62. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 62 BauGB</p> <p>63. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 63 BauGB</p> <p>64. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 64 BauGB</p> <p>65. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 65 BauGB</p> <p>66. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 66 BauGB</p> <p>67. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 67 BauGB</p> <p>68. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 68 BauGB</p> <p>69. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 69 BauGB</p> <p>70. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 70 BauGB</p> <p>71. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 71 BauGB</p> <p>72. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 72 BauGB</p> <p>73. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 73 BauGB</p> <p>74. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 74 BauGB</p> <p>75. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 75 BauGB</p> <p>76. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 76 BauGB</p> <p>77. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 77 BauGB</p> <p>78. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 78 BauGB</p> <p>79. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 79 BauGB</p> <p>80. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 80 BauGB</p> <p>81. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 81 BauGB</p> <p>82. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 82 BauGB</p> <p>83. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 83 BauGB</p> <p>84. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 84 BauGB</p> <p>85. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 85 BauGB</p> <p>86. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 86 BauGB</p> <p>87. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 87 BauGB</p> <p>88. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 88 BauGB</p> <p>89. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 89 BauGB</p> <p>90. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 90 BauGB</p> <p>91. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 91 BauGB</p> <p>92. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 92 BauGB</p> <p>93. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 93 BauGB</p> <p>94. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 94 BauGB</p> <p>95. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 95 BauGB</p> <p>96. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 96 BauGB</p> <p>97. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 97 BauGB</p> <p>98. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 98 BauGB</p> <p>99. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 99 BauGB</p> <p>100. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 100 BauGB</p> <p>101. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 101 BauGB</p> <p>102. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 102 BauGB</p> <p>103. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 103 BauGB</p> <p>104. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 104 BauGB</p> <p>105. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 105 BauGB</p> <p>106. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 106 BauGB</p> <p>107. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 107 BauGB</p> <p>108. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 108 BauGB</p> <p>109. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 109 BauGB</p> <p>110. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 110 BauGB</p> <p>111. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 111 BauGB</p> <p>112. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 112 BauGB</p> <p>113. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 113 BauGB</p> <p>114. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 114 BauGB</p> <p>115. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 115 BauGB</p> <p>116. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 116 BauGB</p> <p>117. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 117 BauGB</p> <p>118. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 118 BauGB</p> <p>119. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 119 BauGB</p> <p>120. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 120 BauGB</p> <p>121. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 121 BauGB</p> <p>122. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 122 BauGB</p> <p>123. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 123 BauGB</p> <p>124. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 124 BauGB</p> <p>125. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 125 BauGB</p> <p>126. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 126 BauGB</p> <p>127. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 127 BauGB</p> <p>128. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 128 BauGB</p> <p>129. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 129 BauGB</p> <p>130. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 130 BauGB</p> <p>131. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 131 BauGB</p> <p>132. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 132 BauGB</p> <p>133. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 133 BauGB</p> <p>134. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 134 BauGB</p> <p>135. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 135 BauGB</p> <p>136. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 136 BauGB</p> <p>137. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 137 BauGB</p> <p>138. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 138 BauGB</p> <p>139. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 139 BauGB</p> <p>140. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 140 BauGB</p> <p>141. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 141 BauGB</p> <p>142. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 142 BauGB</p> <p>143. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 143 BauGB</p> <p>144. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 144 BauGB</p> <p>145. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 145 BauGB</p> <p>146. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 146 BauGB</p> <p>147. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 147 BauGB</p> <p>148. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 148 BauGB</p> <p>149. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 149 BauGB</p> <p>150. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 150 BauGB</p> <p>151. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 151 BauGB</p> <p>152. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 152 BauGB</p> <p>153. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 153 BauGB</p> <p>154. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 154 BauGB</p> <p>155. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 155 BauGB</p> <p>156. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 156 BauGB</p> <p>157. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 157 BauGB</p> <p>158. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 158 BauGB</p> <p>159. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 159 BauGB</p> <p>160. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 160 BauGB</p> <p>161. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 161 BauGB</p> <p>162. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 162 BauGB</p> <p>163. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 163 BauGB</p> <p>164. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 164 BauGB</p> <p>165. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 165 BauGB</p> <p>166. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 166 BauGB</p> <p>167. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 167 BauGB</p> <p>168. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 168 BauGB</p> <p>169. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 169 BauGB</p> <p>170. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 170 BauGB</p> <p>171. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 171 BauGB</p> <p>172. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 172 BauGB</p> <p>173. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 173 BauGB</p> <p>174. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 174 BauGB</p> <p>175. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 175 BauGB</p> <p>176. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 176 BauGB</p> <p>177. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 177 BauGB</p> <p>178. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 178 BauGB</p> <p>179. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 179 BauGB</p> <p>180. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 180 BauGB</p> <p>181. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 181 BauGB</p> <p>182. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 182 BauGB</p> <p>183. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 183 BauGB</p> <p>184. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 184 BauGB</p> <p>185. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 185 BauGB</p> <p>186. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 186 BauGB</p> <p>187. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 187 BauGB</p> <p>188. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 188 BauGB</p> <p>189. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 189 BauGB</p> <p>190. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 190 BauGB</p> <p>191. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 191 BauGB</p> <p>192. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 192 BauGB</p> <p>193. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 193 BauGB</p> <p>194. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 194 BauGB</p> <p>195. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 195 BauGB</p> <p>196. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 196 BauGB</p> <p>197. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 197 BauGB</p> <p>198. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 198 BauGB</p> <p>199. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 199 BauGB</p> <p>200. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 200 BauGB</p> <p>201. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 201 BauGB</p> <p>202. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 202 BauGB</p> <p>203. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 203 BauGB</p> <p>204. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 204 BauGB</p> <p>205. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 205 BauGB</p> <p>206. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 206 BauGB</p> <p>207. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 207 BauGB</p> <p>208. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 208 BauGB</p> <p>209. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 209 BauGB</p> <p>210. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 210 BauGB</p> <p>211. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 211 BauGB</p> <p>212. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 212 BauGB</p> <p>213. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 213 BauGB</p> <p>214. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 214 BauGB</p> <p>215. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 215 BauGB</p> <p>216. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 216 BauGB</p> <p>217. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 217 BauGB</p> <p>218. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 218 BauGB</p> <p>219. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 219 BauGB</p> <p>220. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 220 BauGB</p> <p>221. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 221 BauGB</p> <p>222. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 222 BauGB</p> <p>223. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 223 BauGB</p> <p>224. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 224 BauGB</p> <p>225. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 225 BauGB</p> <p>226. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 226 BauGB</p> <p>227. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 227 BauGB</p> <p>228. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 228 BauGB</p> <p>229. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 229 BauGB</p> <p>230. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 230 BauGB</p> <p>231. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 231 BauGB</p> <p>232. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 232 BauGB</p> <p>233. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 233 BauGB</p> <p>234. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 234 BauGB</p> <p>235. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 235 BauGB</p> <p>236. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 236 BauGB</p> <p>237. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 237 BauGB</p> <p>238. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 238 BauGB</p> <p>239. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 239 BauGB</p> <p>240. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 240 BauGB</p> <p>241. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 241 BauGB</p> <p>242. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 242 BauGB</p> <p>243. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 243 BauGB</p> <p>244. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 244 BauGB</p> <p>245. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 245 BauGB</p> <p>246. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 246 BauGB</p> <p>247. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 247 BauGB</p> <p>248. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 248 BauGB</p> <p>249. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 249 BauGB</p> <p>250. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 250 BauGB</p> <p>251. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 251 BauGB</p> <p>252. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 252 BauGB</p> <p>253. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 253 BauGB</p> <p>254. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 254 BauGB</p> <p>255. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 255 BauGB</p> <p>256. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 256 BauGB</p> <p>257. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 257 BauGB</p> <p>258. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 258 BauGB</p> <p>259. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 259 BauGB</p> <p>260. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 260 BauGB</p> <p>261. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 261 BauGB</p> <p>262. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 262 BauGB</p> <p>263. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 263 BauGB</p> <p>264. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 264 BauGB</p> <p>265. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 265 BauGB</p> <p>266. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 266 BauGB</p> <p>267. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 267 BauGB</p> <p>268. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 268 BauGB</p> <p>269. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 269 BauGB</p> <p>270. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 270 BauGB</p> <p>271. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 271 BauGB</p> <p>272. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 272 BauGB</p> <p>273. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 273 BauGB</p> <p>274. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 274 BauGB</p> <p>275. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 275 BauGB</p> <p>276. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 276 BauGB</p> <p>277. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 277 BauGB</p> <p>278. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 278 BauGB</p> <p>279. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 279 BauGB</p> <p>280. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 280 BauGB</p> <p>281. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 281 BauGB</p> <p>282. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 282 BauGB</p> <p>283. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 283 BauGB</p> <p>284. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 284 BauGB</p> <p>285. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 285 BauGB</p> <p>286. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 286 BauGB</p> <p>287. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 287 BauGB</p> <p>288. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 288 BauGB</p> <p>289. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 289 BauGB</p> <p>290. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 290 BauGB</p> <p>291. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 291 BauGB</p> <p>292. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 292 BauGB</p> <p>293. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 293 BauGB</p> <p>294. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 294 BauGB</p> <p>295. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 295 BauGB</p> <p>296. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 296 BauGB</p> <p>297. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 297 BauGB</p> <p>298. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 298 BauGB</p> <p>299. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 299 BauGB</p> <p>300. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 300 BauGB</p> <p>301. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. 1 Nr. 301 BauGB</p> <p>302. Einbeziehungssatzung § 1 Abs. </p>
---	---

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Insel	2	4/2, 4/3, 4/6, 4/7, 4/8, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 22/5, 23/13, 24/1
Insel	5	225/1, 307/224
Insel	13	76/4, 77/9, 79/8
Insel	14	23/1, 23/2, 23/3, 23/5, 23/7, 23/8, 85, 91/1, 92/1, 108/83, 109/83, 118/82

Die genaue Lage der entzogenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile und deren Größe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen der Verkehrseinheit 1.5.

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 oder 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§65 FlurbG). Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i.V.m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungen werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in der Besitzregelungskarte dargestellten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Die durch diese Anordnung zugewiesenen Flächen sind in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch Maßnahmen des Unternehmensträgers nicht unterbrochen wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls sind neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorübergehend zugewiesene Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen. Der Unternehmensträger hat dem ALFF Altmark unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und diese Flächen wieder zur Verfügung stehen. Es hat eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter zu erfolgen.

B) Begründungen:

1. Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit vollziehbarem Beschluss vom 21.08.2017 das Flurbereinigungsverfahren A 14 Buchholz im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-37SDL040 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile zu reduzieren und dem Unternehmensträger die erforderlichen Flächen rechtzeitig und in richtiger Lage bereitzustellen.

Der Planungsabschnitt der BAB 14 VKE 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 14.08.2019 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, weswegen mit den Vorarbeiten und den ACEF Maßnahmen (vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) begonnen werden kann. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 22.07.2020 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt mit den Arbeiten zur VKE 1.5 in diesem Jahr zu beginnen. Mit den baubestimmenden Maßnahmen ACEF33, ACEF42, ACEF43, ACEF44 und ACEF47.1 muss 1 Jahr vor Baubeginn, also im Februar 2021 begonnen werden. Im Flurbereinigungsverfahren Buchholz sollen bezugnehmend auf die Maßnahme ACEF42, fünf von zehn Saumstreifen auf Ackerstandorten entwickelt werden.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Be-

sitzverhältnisse zu treffen, um die Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten.

Infolgedessen ist dem Antrag des Unternehmensträgers gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer stehen dem nicht entgegen, da sie für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach A Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzahlung haben. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist gehört worden.

2. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Das öffentliche Interesse besteht, da der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist im Bedarfsplan für die Bundesstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Der Neubau der BAB 14 ist aus Gründen des Gemeinwohles objektiv notwendig. Die VKE 1.5 trägt nachhaltig zu einer Entlastung der Ortslagen Lüderitz, Buchholz, Dahlen, Insel, Möringen, Uenglingen und Stendal vom überregionalen Durchgangsverkehr, der von diesem ausgehenden Immissionsbelastung und damit auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortganges, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die o.a. Verbesserungen des Gemeinwohls auf unabsehbare Zeit verhindern.

Um das Bauvorhaben BAB 14, VKE 1.5, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung der in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen sofort vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt aus den genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

C) Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

D) Auslegung

Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind ein Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug (Anlage 1) und eine Besitzregelungskarte (Anlage 2).

Die dazugehörigen Anlagen können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Zimmer 117 (Frau Dr. Paschke), Akazienweg 25 in 39576 Stendal während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Einschränkungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 03931-633222 an.

E) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Hausdorf

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Unterhaltungsverband Trübengraben Havelberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass auf Grund der aktuellen Situation (COVID-19) die Gewässerschau 2020 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) nicht in der üblichen Art und Weise stattfinden kann.

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 1. und 2. Ordnung haben, so können Sie diese schriftlich, per E-Mail oder telefonisch, bis zum 04.12.2020, der Geschäftsstelle des

UHV Trübengraben übermitteln. Anschrift: UHV Trübengraben
Birkenweg 56
39539 Havelberg
E-Mail: uhvtruebengrabenhv@freenet.de
Telefon: 039387/89116

Oder den zuständigen Schaubeauftragten, unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen, entsprechende Hinweise geben.

Schaubereich 1

Havelberg, Nitzow, Werben, Vehlgest/Kümmernitz, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Schollene und OT, Molkenberg, Kamern/Rehberg, Wulkau, Sandau

Schaubeauftragte:

Herr Frerk	Arfsten	Müggensbusch
Herr Ingo	Mangelsdorf	Kamern
Herr Joachim	Köpke	Garz
Herr Wilfried	Schöning	Schollene

Schaubereich 2

Schönhausen, Hohengöhren, Neuermark-Lübars, Klietz-Scharlibbe, Schönfeld, Fischbeck, Jerichow, Redekin, Wust, Mangelsdorf, Wulkow

Schaubeauftragte:

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
Herr Gottfried	Bauch	Schönhausen
Herr Wieland	Reich	Wust
Herr Nils	Wrogemann	Jerichow



(Tobias Koch)
Verbandsvorsteher

Havelberg, den 06.11.2020

Wasserverband Bismark

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung -

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 26. Oktober 2020 folgende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang, Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Benutzungszwang; Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes: Einleitungsbedingungen
- § 7 Vorbehandlungsanlagen
- § 8 Entwässerungsantrag und -genehmigung

II. Besondere Vorschriften für zentrale Schmutzwasseranlagen

- § 9 Entsorgungssysteme
- § 10 Technische Anschlussbedingungen
- § 11 Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung
- § 13 Zutrittsrecht und Überwachung

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen

- § 14 Zutrittsrecht, Überwachung, Anforderungen
- § 15 Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung
- § 16 Fäkal-/Schlamm-/Schmutzwasserannahmeeinschränkung
- § 17 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung
- § 18 Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

IV. Schlussvorschriften

- § 19 Sprache
- § 20 Nicht in der EU-lebende Grundstückseigentümer
- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen
- § 23 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Unterbrechung der Entsorgung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Beiträge und Gebühren

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Bismark (künftig: WVB) hat von seinen Mitgliedsgemeinden die Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übernommen. In Erfüllung dieser Aufgabe betreibt er nach Maßgabe dieser Satzung:
 - rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung und nimmt aus (privaten) dezentralen Anlagen den Schlamm aus Kleinkläranlagen bzw. das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben an.
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlage im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder zur Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalsschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage) und vorbehandelten Industrieschmutzwassers.
- (3) Der WVB kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung oder Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserentsorgungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silage Sickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, dass dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (6) Der WVB ist berechtigt, sein Verbandsgebiet in Tarifgebiete einzuteilen.
- (7) Der WVB kann Schmutzwasserentsorgungsanlagen errichten und betreiben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern von Schmutzwasser einschließlich vorbehandeltem Industrieschmutzwasser nebst der Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der WVB schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gilt auch das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Sammelgruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.
- (3) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet mit dem Revisionschacht, der Revisionseinrichtung oder Revisionsstück, der/die/das auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist. Der Revisionschacht, die Revisionseinrichtung bzw. das Revisionsstück sind nicht grundsätzlich Teil der öffentlichen Einrichtung (bei Hinterliegergrundstücken bis zur ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes). Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (4) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 1. das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser einschließlich der dazu gehörenden baulichen Anlagen,
 2. die Grundstücksanschlüsse,
 3. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Kläranlage Bismark, Pumpwerke und sonstige Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient,
 4. Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Schmutzwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung vor dem Revisionschacht, einer Revisionseinrichtung oder in genehmigten Ausnahmefällen einem Revisionsformstück. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (6) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- (7) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Kanalabzweig im öffentlichen Bereich bis zum Grundstücksanschlusschacht an der Grundstücksgrenze maximal bis 1 m zum Grundstück befindlichen Grundstücksanschlusschacht. Befindet sich der Grundstücksanschlusschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks endet die Zuständigkeit an diesem Schacht. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss und somit die Zuständigkeit des WVB an der ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes. Wird ein Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (8) Grundstücksanschlusschacht des Grundstückseigentümers dient zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie der Probenahme.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (10) Grundstückseigentümer ist derjenige, der als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die

tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Schmutzwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter usw.), oder die den öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

- (11) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Der WVB kann sonstigen dringlich Berechtigten eine Anschlussgenehmigung erteilen.
- (12) Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme und Behandlung des Schmutzwassers dienen. Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks. Die Grundstücksanlagen/Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (u. a. Hauspumpwerk, Hauskläranlage, Sammelgrube; Abscheideanlage) einschließlich der Hausinstallation sind nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (13) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung des häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i.d.R. $\leq 8\text{m}^3/\text{d}$), die der DIN 4261 und der DIN EN 12566 entsprechen.
- (14) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261 der Bodenschlamm und Schwimmschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (15) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 1, DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610), in denen das gesamte Schmutzwasser (Fäkalwasser) gesammelt wird.

§ 3

Anschlusszwang; Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Wird eine dezentrale Schmutzwasseranlage genutzt, kann der WVB den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, wenn diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung vom Grundstückseigentümer zu beantragen und muss innerhalb von drei Monaten nach dieser Aufforderung ausgeführt werden.
- (5) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer ein Anschlussrecht, wenn er die mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit zusammenhängenden Kosten trägt.
- (6) Die dezentrale Schmutzwasseranlage ist nach dem Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung außer Betrieb zu nehmen und entleeren zu lassen. Die Entleerung darf nur durch ein zugelassenes Unternehmen erfolgen.
- (7) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Schmutzwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVB den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das im § 3 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Schmutzwasserleitungen kann nicht verlangt werden. Insbesondere kann nicht gefordert werden, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Entwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der WVB.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Schmutzwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der Lage oder technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der WVB den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich schriftlich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungssystem in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den WVB gegeben. Dies gilt analog durch Hochdruckreinigungsarbeiten und Störungsbeseitigungen mittels Hochdruckverfahren.
- (4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenkrone liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch geeignete Vorkehrungen (Rückstausicherungen) gegen Rückstau zu schützen.

§ 5

Benutzungszwang; Benutzungsrecht

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt, der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (2) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dieses dem WVB rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung direkt am Hauptkanal verschlossen werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder die Beseitigung eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (5) Für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung gilt:
Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, den zu entsorgenden Inhalt nach den Bestimmungen dieser Satzung dem WVB zu überlassen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in Abs. 2 - 15 geregelten Einleitbedingungen. Die in Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte sind einzuhalten. Die Anlage 1 ist Bestandteil der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) -Schmutzwasserabgabensatzung-“. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 1, wenn die in der Genehmigung genannten Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleitverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Schmutzwässer der zentralen Schmutzwasserentsorgung dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung ist.
- (4) In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,
 1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 3. den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 4. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (5) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 - feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl,
 - sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers der Kläranlage Bismark oder des Radegrabens führen, Lösemittel,
 - Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem Verband abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitung von Grund-, Quell- oder Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Die Genehmigung ist an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoge Messeinrichtung gebunden,
 - Brüdenwasser $> 10\text{m}^3/\text{d}$
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Straßenaufbruchmaterials, Schotter, (Bau-) Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunsthärze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Hefe, Müll, Glas, Borsten, Lederreste,
 - Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Stoffe sowie Bitumen und dessen Emulsionen,
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettsabscheider, Jauche, Gülle aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 - Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole,
 - radioaktive Stoffe, die der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen
 - sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (6) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (7) Die Einleitung von gewerblichen Abwasser ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Schmutzwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 in einer qualitative Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).
- (8) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des Verbandes im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (harmonisierte Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen, und die über eine CE-Kennzeich-

nung verfügen. Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden. Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WVB kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Der WVB kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis vom Betreiber der Abscheideanlagen für mineralische Leichtflüssigkeiten auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem WVB unverzüglich anzuzeigen.

- (9) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der WVB ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (10) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage gelangt, hat der Anschlussberechtigte dies dem WVB unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des WVB automatische Mess- und Registrierungsanlagen zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- (12) Der WVB kann zusätzlich zu den Vorschriften, die in den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entsprechen und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen, die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
- (13) Der WVB hat jederzeit das Recht, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Schmutzwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (14) Schmutzwasser darf in die zentralen Schmutzwasseranlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden, ansonsten gilt ein Einleitungsverbot. Die Grenzwerte gelten für das Schmutzwasser, nachdem es eine eventuell notwendige Schmutzwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen oder Schmutzwasserströme innerbetrieblich zu vermischen, um Grenzwerte einzuhalten.
- (15) Höhere Grenzwerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder um eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

§ 7

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- (2) Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile unter die Bestimmungen der Abwasserverordnung zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes über Mindestanforderungen an das Einleiten von gewerblichen Abwässern und der dazu erlassenen Anhänge fallen und Stoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verwaltungsvorschriften einzuhalten, soweit nicht in der Anlage 1 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.
- (3) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde oder des WVB muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Der Betreiber einer solchen Anlage hat Eigenkontrollen durchzuführen und dadurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen. Sofern in der Genehmigung keine anderen Werte angegeben sind, sind die Grenzwerte gemäß Anlage 1 einzuhalten. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des WVB auf Verlangen vorzuzeigen ist. In Unternehmen mit Vorbehandlungsanlagen muss eine Person bestimmt und dem WVB benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Jede wesentliche Störung an der Vorbehandlungsanlage, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem WVB unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Schmutzwasser anfallen wird, ist gemäß § 3 Abs. 1 vom Grundstückseigentümer ein schriftlicher Entwässerungsantrag beim WVB zu stellen.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist auch einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (3) Der WVB entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der WVB kann abweichend von den Einleitbedingungen gemäß § 6 die Zustimmung

unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVB sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (7) Ändert sich die Zusammensetzung des von einem Grundstück einzuleitenden Schmutzwassers in einer Weise, dass die Einleitbedingungen gemäß § 6 überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (8) Der WVB prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen in den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen gemäß Vorschriften der harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen und den anderen Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WVB schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der WVB dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind dann erneut einzureichen. Der WVB ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (9) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WVB herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (11) Die Zustimmung erlischt zwei Jahre nach Zustimmung, wenn
 1. mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 2. eine begonnene Ausführung länger als zwei Jahre eingestellt war.
- (12) Der Grundstückseigentümer hat beim WVB die Übernahme, die Errichtung und den Betrieb einer dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage schriftlich zu beantragen.

II. Besondere Vorschriften für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9

Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung wird im Trennsystem durch Gefälle- und Druckleitungen durchgeführt.
- (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage. In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag auch mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Die Entscheidung hierzu liegt beim WVB.
- (3) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht besteht, kann der WVB den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.
- (4) Die Nennweite der Grundstücksgefälleanschlussleitung muss mindestens DN 150 betragen.

§ 10

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Vorschriften der harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) und deren jeweils aktuellen Ausgaben erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entsprechen sind verbindlich.
- (2) Der WVB legt auf der Grundlage der Entwässerungsgenehmigung den Standort des Revisionsschachtes, der Revisionseinrichtung oder des Revisionsformstückes, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsarten und die Sohlhöhe des Anschlusskanals fest. Im öffentlichen Bereich ist für die Freigefällrohrleitung (DN 150) die Materialart Steinzeug einzusetzen. Als Einleitstelle im Sinne dieser Satzung gilt der Revisionsschacht für das zu entwässernde Grundstück, der direkt an der Grundstücksgrenze liegen soll. Neben dem geforderten Revisionsschacht mit einem Durchmesser von 1 m können auf privat genutzten Wohngrundstücken eine Revisionseinrichtungen DN 400 zugelassen werden. Der Einbau eines Revisionsformstückes DN 150 kann bei privat genutzten Wohngrundstücken ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das zu entwässernde Grundstück auf der Grundstücksgrenze in voller Länge bebaut und mindestens teilweise unterkellert ist. Bei fehlender Unterkellerung ist grundsätzlich im bebauten Grundstücksbereich ein begehbare Schacht zur Aufnahme des Revisionsformstückes zu errichten.
- (3) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe und Toilettenbecken, die unter der Rückstauebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Schmutzwasseranlagen durch eine Hebeanlage gesichert werden. Als Rückstauebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültige vorgesehene Straßenhöhe (+10cm) des ersten vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes (in Fließrichtung gesehen), bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Schmutzwässer.
- (4) Die Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo Absperrrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können und die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.
- (5) Kellerentwässerungen werden bei der Planung und beim Neubau von Entwässerungsanlagen nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt § 3 (7).

§ 11

Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung

- (1) Jedes an die öffentliche Schmutzwasseranlage angrenzende Grundstück erhält einen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVB für jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss vorschreiben, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die Ableitung von Schmutzwasser über eine Anschlussleitung eines Nachbargrundstückes wird nicht gestattet.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses einschließlich des Revisionsschachtes auf dem Grundstück werden auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eine zugelassene Tiefbaufirma vorgenommen.
- (4) Die Arbeiten werden in Abstimmung mit dem WVB (Antrag zur Straßensondernutzung) durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragtes Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten im öffentlichen Bereich nicht selbständig ausführen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen.
- (5) Der Anschlusskanal muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden sowie sonstige Störungen, sind dem WVB unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam genutzt wird, gilt er gegenüber dem WVB als ihnen gemeinsam gehörend. Für die Kosten haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt auch bei einer Grundstückseigentümergeinschaft.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVB die Inbetriebnahme des Schmutzwasseranschlusses unverzüglich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss.
- (8) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz durch eine zugelassene Fachfirma abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Bei der Beseitigung des Grundstücksanschlusses ist am Abzweig des Hauptkanals sachgemäß zu trennen und (ggf. beidseitig) zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Im Übrigen gilt Absatz 3. In Ausnahmefällen kann die Abtrennung jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenspluch bzw. Straßengrenzungslineien möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen werden. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen, über die Grundstücksgrenze hinausführenden Verbindungen bestehen bleiben.
- (9) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (10) Der WVB kann Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (11) Der WVB übernimmt das Schmutzwasser ab Kontrollschacht (Revisionsschacht) bzw. ab der Grundstücksgrenze.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach dem jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Für die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben gilt es die DIN 18300 zu beachten.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WVB in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WVB gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WVB verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf Verlangen des WVB auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WVB. Der § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des WVB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Messschächte, wenn der WVB sie nicht selbst unterhält. Der Anschlussnehmer wird vor der Durchführung der Maßnahmen verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom WVB ausgestellten Dienstausweis oder einer Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, Beauftragten des WVB zu den in Abs. 1 genannten Zwecken Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Der WVB kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden

Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt. Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des WVB – insbesondere, wenn Anhaltspunkte für eine Undichtigkeit vorliegen – einen geeigneten Nachweis der Dichtigkeit der Anlagen auf seine Kosten zu erbringen.

- (5) Wird Gewerbe- oder Industrie- oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, in die öffentliche Anlage eingeleitet, so kann der WVB den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen

§ 14

Zutrittsrecht, Überwachung, Anforderungen

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des WVB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung erforderlich ist.
- (2) Der WVB ist gemäß § 5 der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 520) für Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung notwendigen Daten und Ergebnisse zuständig. Der WVB ist für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526) insbesondere der zugehörigen Anlage 3 (zu § 2 Abs. 3 Satz 1) der Kleinkläranlagen verantwortlich.
- (3) Der Untersuchungsumfang hat mindestens den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entsprechen. Liegt keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vor, ist dem WVB mindestens halbjährlich der Wartungsbericht und der Analysenbericht der Probe mit den Parametern CSB, BSB5, absetzbare Stoffe und pH-Wert schriftlich vorzulegen.
- (4) Gemäß § 4 KKAÜVO ist dem Betreiber der Kleinkläranlage durch den WVB eine angemessene Frist zur Behebung/ Beseitigung des Mangels oder Schadens zu setzen. Werden Mängel oder Schäden nicht in der festgesetzten Frist behoben, zeigt der WVB dies der zuständigen Wasserbehörde an.
- (5) Fäkalschlamm Entsorgung hat gemäß dem Ergebnis der Wartung zu erfolgen.

§ 15

Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung

- (1) Bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung dürfen in die Grundstücksentwässerungsanlage keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden,
 1. die die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören, die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 3. die landwirtschaftliche Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 4. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Feuchttücher, Asche, Sand, grobes Papier, Borsten, Schlachtabfälle, Abfälle u. ä.,
 2. flüssige, pastöse, erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u. ä.,
 3. Jauche, Gülle, Silage Sickersaft, Blut, Molke u. ä.,
 4. Laugen und Säuren,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 6. Benzin, Heizöl, sonstige mineralische Substanzen,
 7. fotochemische Schmutzwässer,
 8. Grund-, Kühl- und Brüdenwasser
 9. chemisch und/oder schwermetallbelastete Schmutzwässer/ gewerbliches Abwasser und/oder Schlämme.

§ 16

Fäkal-/Schlamm-/Schmutzwasserannahmeeinschränkung

Die Annahme von Fäkal-/Schlamm-/Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen mit Inhaltsstoffen des § 15 Abs. 1 können eingeschränkt werden bzw. AufLAGen (u. a. eine Vorreinigung von Feuchttüchern) erteilt werden.

§ 17

Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung

- (1) Jedes Grundstück, das im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserentsorgung entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern ist. Insbesondere ist das Ableiten von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen zu unterbinden. Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere muss die Grundstücksentwässerungsanlage wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (2) Dem WVB ist vor der Inbetriebnahme einer Sammelgrube diese zur Abnahme anzuzeigen. Die Sammelgrube muss nach der Herstellung einer Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 unterzogen werden. Der Nachweis muss bei der Abnahme vorgelegt werden. Der erneute Nachweis der Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube kann bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit vom WVB auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangt werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage/Sammelgrube ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage/Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann.

- (4) Der WVB kann im Ausnahmefall im Zusammenhang mit einer zentralen Leitungssystemstilllegung für Grundstücke in seinem Verbandsgebiet die Schmutzwasserentsorgung mittels Pumpstation übernehmen, errichten und betreiben.

§ 18

Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen sind durch einen vom WVB zugelassenen Dritten zu entleeren bzw. zu entschlammen.
- (2) Die Beauftragung hat durch den Grundstückseigentümer bei Sammelgruben nach Bedarf und für Kleinkläranlagen entsprechend des Wartungsergebnisses durch das zugelassene Transportunternehmen zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist dem beauftragten Dritten Zutritt/Zufahrt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm ist der zentralen Kläranlage in Bismark zu zuführen.
- (3) Das abfahrende Unternehmen entrichtet an den WVB für die angelieferte Schmutzwassermenge in m³ aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen die jeweilige Gebühr aus der gültigen Kalkulation für abflusslose Sammelgruben bzw. für Kleinkläranlagen.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Sprache

Alle Anträge oder Schriftsätze sind in deutscher Sprache einzureichen. Für nicht deutschsprachige Dokumente sind Übersetzungen beizufügen.

§ 20

Nicht in der EU lebende Grundstückseigentümer

Der WVB kann für erhöhte Aufwendungen eine Kostenerstattung verlangen.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 22

Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WVB oder mit Zustimmung des WVB betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 23

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVB mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der WVB unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem WVB mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer die Rechtsänderung innerhalb eines Monats dem WVB schriftlich mitzuteilen. Die Änderung wird nur innerhalb des Monats der schriftlichen Mitteilung vorgenommen, rückwirkend erfolgt keine Änderung.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVB mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 24

Haftung

- (1) Bezüglich § 23 Abs. 4 haften sowohl der bisherige wie der erwerbende Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch.
- (2) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVB von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WVB geltend machen.
- (3) Wer unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVB durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schadeinheiten und damit die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der ihm berechnet wird, zu erstatten.
- (6) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WVB schuldhaft verursacht worden sind.
- (8) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt (Streik, Betriebsstörungen) die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 25

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder dass gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 Euro angedroht und durch die Verbandsversammlung festgesetzt werden. Bis zu 5.000,00 Euro wird das Zwangsgeld durch den Verbandsgeschäftsführer festgesetzt. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Der WVB ist berechtigt, die Entsorgung zu unterbrechen, wenn der Grundstückseigentümer dieser Schmutzwasserentsorgungssatzung erheblich zuwiderhandelt, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers vornimmt oder nicht unterbindet.
- (2) Der WVB hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet,
 3. den Einleitbedingungen des § 6 Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet,
 4. § 7 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 5. § 8 keinen Entwässerungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder einen der beiden nicht rechtzeitig einreicht,
 6. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt;
 7. § 11 den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ohne Genehmigung selbst vornimmt oder vornehmen lässt und/oder den Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung oder das Revisionsformstück selbst an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
 8. § 11 Abs. 8 die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals ohne Genehmigung selbst vornimmt oder vornehmen lässt,
 9. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder den Rohrgräben vor der Abnahme ohne Zustimmung verfüllt oder verfüllen lässt,
 10. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 11. §§ 13, 14 Beauftragten des WVB nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt,
 12. § 14 Abs. 2 den vorgeschriebenen Wartungsrhythmus der Kleinkläranlage nicht einhält bzw. gemäß Abs. 5 die Fäkalschlammensorgung nicht vornimmt,
 13. § 17 Abs. 2 nicht den Dichtigkeitsnachweis erbringt,
 14. § 18 Abs. 2 seine Anzeigepflicht zur Entleerung der Sammelgrube unterlässt oder die Entleerung behindert oder die bedarfsgerechte Schlammensorgung der Kleinkläranlage nicht einhält,
 15. unberechtigt die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge nach Maßgabe der Schmutzwasserabgabensatzung des WVB erhoben.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sind durch den Grundstückseigentümer an die von ihm beauftragten und für das im Tiefenbereich erforderliche zugelassene Kanalbauunternehmen zu tragen.
- (3) Für die zentralen Schmutzwasseranlagen (u. a. Kläranlage Bismark) werden Benutzungsgebühren und Grundgebühren nach Maßgabe der Schmutzwasserabgabensatzung des WVB erhoben.
- (4) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und andere Amtshandlungen werden Verwaltungskosten nach der gültigen Verwaltungskostensatzung des WVB erhoben.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasser-

serentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) vom 12. November 2002, zuletzt geändert durch den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 am 29. Oktober 2019, außer Kraft.

Bismark, den 26. Oktober 2020



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Schmutzwasserinhaltsstoffe / Grenzwerte

Ifd. Nr.	Schmutzwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	T	bis 35	°C
			mindestens	
1.2.	pH-Wert (Stichprobe)	pH	6,5 höchstens 10,0	
	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit* (* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist)	abs. St.	6	ml/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	abf. St.	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten Fette, Öle)	lipoph. St.	250	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	MKW	20	mg/l
	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	AOX	0,20	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,20	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	BTEX	0,050	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	PAK	0,10	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	Phen.	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside) perfluorierte Tenside (PFT) in der Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorrotansulfat (PFOS) (TS = Trockensubstanz)	MBAS	100	mg/l
2.9.	Anorganische Stoffe	100	µ/kg TS	
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht)	Salz	500	mg/l
3.2.	Phosphor, gesamt	Pges.	15	mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	Nges.	100	mg/l
3.4.	Ammonium-Stickstoff	NH4-N	50	mg/l
3.5.	Nitrit	NO2-	20	mg/l
3.6.	Sulfat	SO42-	400	mg/l
	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlümmen aus dezentralen Schmutzwasseranlagen)	S2-	2,0	mg/l
3.8.	Chlorid	Cl	300	mg/l
3.9.	Chlor, freies	Chlor	0,20	mg/l
3.10.	Fluorid	F	60	mg/l
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	CN.l.	0,050	mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	CN.ges.	5,0	mg/l
3.13.	Arsen	As	0,10	mg/l
3.14.	Barium	Ba	2,0	mg/l
3.15.	Blei	Pb	0,20	mg/l
3.16.	Cadmium	Cd	0,050	mg/l
3.17.	Chrom	Cr	0,20	mg/l
3.18.	Chrom-VI	Cr-Cl	0,10	mg/l
3.19.	Cobalt	Co	0,50	mg/l
3.20.	Eisen	Fe	5,0	mg/l
3.21.	Kupfer	Cu	0,20	mg/l
3.22.	Mangan	Mn	3,0	mg/l
3.23.	Nickel	Ni	0,10	mg/l

Ifd. Nr.	Schmutzwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
3.24.	Quecksilber	Hg	0,020	mg/l
3.25.	Selen	Se	1,0	mg/l
3.26.	Silber	Ag	1,0	mg/l
3.27.	Zink	Zn	0,50	mg/l
3.28.	Zinn	Sn	0,50	mg/l
	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:			
4.	Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		100	mg/l
	Farbstoffe			
	Dürfen nur in so geringer Konzentration eingeleitet werden, dass in den Nachklärbecken der KA Bismark visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm - 1			
	Gase			
	Die Einleitung von Wasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u. a.) ist verboten.			
6.				
	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.			
7.				
8.	Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern AOX, Temperatur und pH - Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten.			
	Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN- Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.			
9.	Wenn die zu § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserordnungen genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleitungsverordnung besteht, so kann der Wasserverband Bismark (WVB) diese Grenzwerte und Technologieanforderungen anstelle der in der vorstehenden Tabelle genannte Grenzwerte festlegen.			
10.	Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside als Einleitvoraussetzung ist durch den Einleiter gemäß der sog. Tensidverordnung (BGBl 1977 I S. 244), zuletzt geändert durch am 04.06.1986 (BGBl I S. 851) mittels Zertifikats zu erbringen.			
11.	Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Kläranlage Bismark beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern.			
12.	Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.			
13.	Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.			
14.	Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.			
15.	Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i. S. d. Abs. 5 - 6 unzulässiger Weise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVB berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.			
16.	Der WVB behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Schmutzwasseranlagen oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte, als die vorstehend festgesetzt werden. Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung. Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte der Anlage. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind diese an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 6 Abs. 1 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden.			

Unterhaltungsverband Trübengraben Havelberg

SATZUNG **über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die** **Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB)** **-Schmutzwasserabgabensatzung-**

Aufgrund der §§ 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

- § 12 Grundsatz
- § 13 Gebührenmaßstab
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührensätze
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung, Fälligkeit
- § 19 Starkverschmutzerzuschlag

Abschnitt IV – Grobeinleiter > 200.000 m³/a

- § 20 Grundsatz, Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenpflicht
- § 21 Nicht zugelassene Beigaben
- § 22 Probennahme
- § 23 Einleitmenge
- § 24 Störungsmeldung
- § 25 Gebührensätze
- § 26 Anlagenerweiterung
- § 27 Ermittlung anteiliger Schlamm-, Energie- und Fällmittelgebühr

Abschnitt V – Absetzung/Ermäßigung von nicht eingeleiteten Wassermengen

Teil A: über durch den WVB bereitgestellte Wasserzähler erfasste/gemessene Mengen im Gewerbe- bzw. Industrie-, landwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe und Freistellung/ Ermäßigung für die Bewässerung im privaten Bereich:

- § 28 Grundsatz
- § 29 Anerkennungsvoraussetzung für gemessene Mengen

Teil B: Absetzung / Ermäßigung von Wassermengen nach Wasserrohrbrüchen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr:

- § 30 Anzeige- / Meldefrist; Anerkennungsvoraussetzung für ungemessene Mengen
- § 31 Mengenermittlung
- § 32 Mindestmenge / künftige Abschlagsveranlagungen

Abschnitt VI – Gemeinsame Pflichten und Regelungen für die Abschnitte II bis V

- § 33 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 34 Anzeigepflicht
- § 35 Anwendung des KAG-LSA
- § 36 Sprache
- § 37 Nicht in der EU lebende Grundstückseigentümer
- § 38 Sprachliche Gleichstellung
- § 39 Datenverarbeitung
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Salvatorische Klausel

Abschnitt VII – Inkrafttreten-Außerkräfttreten

- § 42 Änderungssperre für Abschnitt IV
- § 43 Inkrafttreten-Außerkräfttreten

Anlagen

- Anlage 1: Tabelle Grenzwerte
- Anlage 2: Starkverschmutzerzuschlag
- Anlage 3: Betriebskostenanteil Abschnittes IV

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Bismark (nachfolgend WVB genannt) betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung des WVB über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung:
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - c) zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen - KKA)
- (2) Der WVB erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen und der dezentralen Schmutzwasseranlagen nach Tarifzonen
 - aa) Tarifzone 1: Einleiter bis 200.000 m³/a Schmutzwasseranfall
 - ab) Tarifzone 2: abflusslose Sammelgruben
 - ac) Tarifzone 3: dezentrale Kleinkläranlagen
 - ad) Tarifzone 4: Gebühren für Bereitstellung von Wasserzählern und Daten-erfassung/-verarbeitung für die Einleitung von grundstückseigenen Brunnen bzw. frei gestellte Wassermengen (Ermäßigung), welche nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden
 - ae) Tarifzone 5: Einleiter mit mehr als 200.000 m³/a Schmutzwasseranfall
 - b) Grundgebühren für die vorstehenden Tarifzonen aa) bis ad)
 - c) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage
- (3) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Abgaben nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag

§ 2 **Grundsatz**

Der WVB erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder Kostenerstattungen gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der angeschlossenen Ortschaften/Ortsteile im Verbandsgebiet des WVB, der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 60% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m der Baulichkeit als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens je ein Vollgeschoss.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
- die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
 - mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Ziffer 6. oder 7. fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; oder
 - mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Ziffer 6. oder 7. fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Ziffer 6. und 7. fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Ziffer 6. und 7. fallen,
 - wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall);
 - die über die sich nach Nr. 2 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - für die im durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines Zusammenhangs bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 von Hundert der Grundstücksfläche;
 - für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 – die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 – die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken:
- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung – BauNVO) die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
 - für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
 - auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Ziffer 1. oder die Gebäudehöhe nach Ziffer 2. bzw. die Baumassenzahl nach Ziffer 3. überschritten werden;
 - soweit kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse,
 - sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Ziffer 1. bis 3.;
 - für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

- die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die jeweilige Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
 - die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Ziffer 9., die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragsatz

- Der Beitragsatz für die Herstellung (gilt nicht für die Grundstücksanschlussleitung) der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,65 EUR/m².
- Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
- Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- Für Grundstücke, welche bereits vor dem 3. Oktober 1990 bzw. vor der Gründung des Wasserverbandes Bismark über einen zentralen Grundstücksanschluss verfügten, beginnt die Beitragspflicht mit der Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- Für übergroße Grundstücke gilt § 6c KAG LSA.
- Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen oder auf einem unter § 4 Abs. 3 fallendes Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an der die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rech-

nung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

- (4) Werden Grundstücke nachträglich von der Anschluss- und Benutzungspflicht entbunden erfolgt keine Erstattung des Beitragssatzes.

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

§ 12 Grundsatz

Der WVB erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserentsorgungssatzung Gebühren (Mengen- und Grundgebühr) für die Grundstücke, die jeweils an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in dieses Schmutzwasser einleiten.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung (§ 15 Abs. 2) wird nach der entnommenen Menge (Fäkal-) Schmutzwasser, (Fäkal-) Schlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ (Fäkal-) Schmutzwasser bzw. (Fäkal-) Schlamm. Daneben wird für die zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr für die Tarifzonen § 1 Abs. 2 aa) und für die Tarifzone § 1 Abs. 2 ab) und ac) eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,
- d) die tatsächliche (Fäkal-) Schmutzwassermenge, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage (KA Bismark) zugeführt wird,
- e) die tatsächliche (Fäkal-) Schlammmenge, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage (KA Bismark) zugeführt wird,
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung des Wasserverbandes Gardelegen zur Verfügung steht, sind die durch den vom WVB gebührenpflichtig bereitgestellten Wasserzähler einschließlich Einbauszubehör vom Gebührepflichtigen durch eine Installationsfachfirma auf seine Kosten DIN-normgerecht einbauen zu lassen bzw. nach Eichfristablauf (6 Jahre) durch den kostenpflichtig vom WVB bereitgestellte Wasserzähler auf seine Kosten austauschen bzw. ausbauen zu lassen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom WVB unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauches im Verbandsgebiet pro Person und bei gewerblich genutzten Grundstücken unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und begründeten Angaben des Gebührepflichtigen berücksichtigt.
- (5) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt (dies gilt nicht für Abschnitt VIII Teil B §§ 30-32) und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich.
- (6) Für die Einbauerlaubnis und Abnahme (einschließlich der Verplombung) und deren Verplombung des eingebauten Wasserzählers wird jeweils eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (7) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührepflichtige dem WVB für den abgelaufenen Bemessungszeitraum des Kalenderjahres bis zum 10.01. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch einen vom WVB bereitgestellten Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührepflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn der WVB auf eine solche Messeinrichtung verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Liegen dem WVB keine prüfbaren Unterlagen gemäß Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der WVB berechtigt, die Schmutzwassermenge auf Basis des Richtsatzes von 30 m³/a pro Person im Erhebungszeitraum festzulegen.
- (9) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung gilt die Schmutzwassermenge, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangt ist, als die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge.
- (10) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des (Fäkal-) Schlammes aus Kleinkläranlagen (KKA) wird nach der tatsächlichen Menge (Fäkal-) Schlamm bemessen, die der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVB festgestellte Menge bzw. vom Entsorgungsunternehmen angelieferte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ (Fäkal-) Schlamm.
- (11) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der tatsächlichen Menge bemessen, die der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVB festgestellte Menge bzw. die vom Entsorgungsunternehmen angelieferte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung:
- a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ eingeleiteten Schmutzwassers in der aa) Tarifzone 1: 3,20 €
- b) Neben der Mengengebühr in der Tarifzone 1 wird zur Deckung der fixen Kosten je vorhandenen Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundge-

bühr in der Tarifzone 1 beträgt jährlich 108,00 €. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler zur Ermittlung der eingeleiteten Wassermengen, so wird die Grundgebühr für jeden Zählervorgang erhoben. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird analog die Grundgebühr erhoben.

- (2) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben):
- a) Für die Übernahme und Entsorgung des aus abflusslosen Sammelgruben gesammelten (Fäkal-) Schmutzwassers werden die Gebühren nach der abgefahrenen (Fäkal-) Schmutzwassermenge aus der Sammelgrube berechnet. Die Mengengebühr in der Tarifzone 2 beträgt 4,50 €/m³ des eingesammelten/ angelieferten (Fäkal-) Schmutzwassers.
- b) Für die Übernahme und Entsorgung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen - KKA) anfallenden (Fäkal-) Schlammes werden die Gebühren nach der tatsächlichen übernommenen Menge aus der Kleinkläranlage berechnet. Die Gebühr in der Tarifzone 3 beträgt 7,22 €/m³ des eingesammelten/angelieferten (Fäkal-) Schlammes.
- c) Neben der unter a) und b) erhobenen Mengengebühr in den Tarifzone 2 und 3 wird zur Deckung der fixen Kosten je vorhandener Anlage eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr in der Tarifzone 2 und 3 beträgt je Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube jeweils 48,00 €/Jahr.
- d) Mit tatsächlicher Stilllegung der Anlage bzw. Sammelgrube und begründeter schriftlicher Anzeige kann das Grundstück von der Erhebung der Grundgebühr gemäß Abs. 2 c) bis zur Wiederinbetriebnahme von der Grundgebühr entbunden werden.

§ 15 Gebührepflichtige

- (1) Gebührepflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührepflichtige sind außerdem die sonst dringlich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührepflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebühreschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Beim Wechsel des Gebührepflichtigen geht die Gebührepflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Gebührepflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührepflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 13 Abs. 2 Buchstabe a) abzulesen und den von beiden Seiten gegengezeichneten Wasserzählerstand dem WVB unter Mitteilung der aktuellen Anschrift des ehemaligen Gebührepflichtigen für die Übermittlung des abschließenden Gebührenbescheides unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für Wasserzähler nach § 13 Abs. 5. Wenn der bisher Gebührepflichtige die Mitteilung hierfür versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVB entfallen, neben dem neuen Gebührepflichtigen.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührepflicht

- (1) Die Gebührepflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück (Fäkal-) Schmutzwasser bzw. (Fäkal-) Schlamm zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird (mindestens direkt am Abzweig des Hauptkanals beidseitig verschlossen wird) oder die Zuführung von (Fäkal-) Schmutzwasser bzw. (Fäkal-) Schlamm endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage (KKA bzw. Sammelgrube) stillgelegt und entleert worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührepflichtige den WVB schriftlich zu unterrichten.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührepflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr anteilig ab dem Tag des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührepflicht berechnet.

§ 17 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebühreschuld entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebühreschuld am Ende des Einleitzeitraumes.

§ 18 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen werden im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Mengengebühr und die Grundgebühr können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührepflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt. Ferner wird die anteilige Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

§ 19 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittliches verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine Gebühr auf Basis der Anlagen 1 und 2, sogenannter Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.
- (2) Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden vom WVB bzw. von einem beauftragten anerkannten und akkreditierten Untersuchungslabor gezogen.
- (3) Wird ein Starkverschmutzerzuschlag ermittelt, trägt der Verursacher zusätzlich die Kosten für die Probenahme und für die Untersuchungsanalysen.
- (4) Bei der Berechnung einer Grenzwertüberschreitung erfolgt keine Ermäßigung für den zulässigen Wert, sondern der maximale Wert fließt in die Kostenermittlung ein.
- (5) Bei Versagung einer ermäßigten Abwasserabgabe in Folge einer Grenzwertüberschreitung im betreffenden Veranlagungsjahr wird dem ermittelten Verursacher die entsprechende Abwasserabgabe weiterberechnet.

Abschnitt IV – Grobeinleiter > 200.000 m³/a

§ 20

Grundsatz, Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass vom gewerblichen Einleiter eine Direkteinleitung ohne Nutzung des Ortskanals bzw. der Pumpstation „alte Kläranlage“ in die Kläranlage Bismark, insoweit nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des WVB erfolgt. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.
- (2) Das eingeleitete Schmutzwasser ist Gegenstand der Gebührenpflicht.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Grobeinleiter.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Schmutzwassereinleitung in die KA Bismark.
- (5) Für alle nicht im Abschnitt IV geregelten Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 21

Nicht zugelassene Beigaben

- (1) Dem Schmutzwasser dürfen keine nicht biologisch abbaubaren Polymere zugegeben werden.
- (2) Die Beigabe von Eisen (II) ist untersagt.

§ 22

Probennahme

- (1) Die Probenahme erfolgt nach unmittelbar vorheriger Anmeldung bzw. die Probe (0,5 l) wird 2 Stunden nach Wechsel des Behälters durch das Unternehmen vorgehalten.
- (2) Die Probe wird aus der 24 h-Mischprobe aus dem automatischen Probenehmer des Unternehmens gezogen.
- (3) Der Wechselrhythmus der Probebehälter wird dem WVB mitgeteilt.
- (4) Einmal wöchentlich werden in beiden Laboren die Werte ermittelt und ausgetauscht.
- (5) Zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades wird bei Abweichung der Durchschnitt in Ansatz gebracht.
- (6) Es wird eine homogenisierte Schmutzwasserprobe untersucht.
- (7) Bei Bedarf werden zusätzliche Proben zur Überprüfung der Beschaffenheit des Schmutzwassers genommen.

§ 23

Einleitmenge

- (1) Die maximale Einleitmenge wird auf 830 m³/d festgesetzt.
- (2) Die Einleitung des Schmutzwassers erfolgt nach zu vereinbarten Zeiten.
- (3) Bei der Einleitung sind 60 m³/h nicht zu überschreiten:

PO4	- mittel:	50 mg/l	max:	65 mg/l
CSB	- mittel:	1.800 mg/l	max:	2.250 mg/l

§ 24

Störungsmeldung

- (1) Bei Störungen an den Anlagen des WVB, die die Abnahme von Schmutzwasser beeinträchtigen, werden gemeinsame Maßnahmen festgelegt, um die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.

§ 25

Gebührensätze

- (1) Die Jahresabrechnung setzt sich aus den Betriebskosten, den Abschreibungskosten und dem Zinsdienst zusammen und wird nach Beendigung des vergangenen Wirtschaftsjahres erstellt und als Bescheid erhoben.
- (2) Die Kostenermittlung der Jahresabrechnung erfolgt auf Grundlage:
 - a) Der Betriebskostenanteil der Kläranlage Bismark (künftig: KAB) wird auf Basis der in der Anlage 3 genannten prozentualen Werte ermittelt und im Verhältnis der Inanspruchnahme kommunaler Schmutzwässer zu Unternehmensschmutzwasser berechnet.
 - b) Die Abschreibungskosten der KAB werden nach der Inanspruchnahme kommunaler Schmutzwässer zu Unternehmensschmutzwasser in Ansatz gebracht.
 - c) Der Zinsdienst für Fremdkapital berechnet sich auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der KAB nach der Inanspruchnahme kommunaler Schmutzwässer zu Unternehmensschmutzwasser vermindert um den gezahlten Baubeitrag.

- d) Fördermittel werden nicht in Abzug gebracht.
- (3) Folgende Betriebskosten werden gesondert berechnet:
 - a) Die Energie- sowie Schlammkosten der Kläranlage nach dem Verhältnis der Schmutzfrachten, jeweils reduziert bei dem Unternehmen um den Normalverschmutzungsanteil kommunalen Schmutzwassers aus der separaten Untersuchung (derzeit für den CSB = 600 mg/l; für PO4-P = 9,5 mg/l).
 - b) Fällungsmittelmehrkosten nach anteiligem PO4-P -Eingang, jeweils reduziert bei dem Unternehmen um den Normalverschmutzungsgrad kommunalen Schmutzwassers aus der separaten Untersuchung (derzeit für PO4-P = 9,5 mg/l).
- (4) Die Ermittlung erfolgt nach § 35 Abs. 1 bis 2 für die anteiligen Schlamm-, Energie- und Fällungsmittelkosten.
- (5) Für die Inanspruchnahme nach Absatz 2 wird eine Obergrenze von 15.000 Einwohnergleichwerten (künftig EWG) auf Basis vom Parameter CSB bestimmt.
- (6) Für den Fall der Überschreitung erfolgt für den überschreitenden Teil die Berechnung nach § 15 Abs 1 a) aa) unter Berücksichtigung der erfolgten Zahlung gemäß Abs 2 a bis c).
- (7) Für im Abschnitt V nicht geregelte Sachverhalte und Abrechnungen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (8) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt auf der Grundlage der Jahresendabrechnung (Kalenderjahr) auf Basis der Regelungen gemäß der Anlage 3 zum Nachweis. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (9) Dabei werden nachfolgende Abrechnungsbescheide auf Monats-, Quartals- und Halbjahresbasis vereinbart:
 - a) monatlich
 - Mengenabrechnung zur Gebühr von 1,10 €/m³ als Abschlag auf die Jahresabrechnung
 - b) quartalsweise
 - anteilige PO4-P Fällungsmittelmehrkosten und anteilige Energiekosten gemäß vereinbarter Kalkulation
 - c) halbjährlich
 - anteilige Schlammehrkosten gemäß vereinbarter Kalkulation

§ 26

Anlagenerweiterung

- (1) Anlagenerweiterungen, die aus einer höheren als mit 15.000 EGW vereinbarten Inanspruchnahme durch ein Unternehmen resultieren, werden hinsichtlich Abschreibungs- und Finanzierungskosten dem Unternehmen zugeordnet. In diesem Fall gilt die m³ Gebühr gemäß § 15 Abs. 1 a) aa) unter abzüglich der Berücksichtigung der ermittelten und gezahlten Beträge auf Grundlage des § 34 Abs. 2.
- (2) Dauerhafte Schmutzwassermengenerhöhung über die vereinbarte Wassermenge bzw. den Inhaltsstoffen bedarf einer Neuregelung.

§ 27

Ermittlung anteiliger Schlamm-, Energie- und Fällmittelaufwendungen

- (1) Ermittlung des anteiligen Schlamm- und Energieaufwandes:

$$\begin{aligned} Q_{UE} * (\emptyset CSB_{UE} - 500 \text{ mg/l}) &= \text{Fracht CSB}_{UE} \\ Q_{St} * CSB_{St} &= \text{Fracht CSB}_{St} \end{aligned}$$

Formel:

$$\frac{\text{Fracht UE}}{\text{Fracht}_{St} + \text{Fracht}_{UE}} * 100 = \% \\ \% * \text{Aufwand} = \text{anteiliger Aufwand}$$

- (2) Ermittlung des Fällmittel Aufwandes:

$$\begin{aligned} Q_{UE} * (\emptyset PO4-P_{UE} - 9,5 \text{ mg/l}) &= \text{Fracht PO4-P}_{UE} \\ Q_{St} * PO4-P_{St} &= \text{Fracht PO4-P}_{St} \end{aligned}$$

Formel:

$$\frac{\text{Fracht PO4-PUE}}{\text{Fracht St} + \text{Fracht UE}} * 100 = \% \\ \% * \text{Aufwand} = \text{anteiliger Aufwand}$$

Abschnitt V – Absetzung/Ermäßigung von nicht eingeleiteten Wassermengen

Teil A: über durch den WVB bereitgestellte Wasserzähler erfasste/gemessene Mengen im Gewerbe- bzw. Industrie-, landwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe und Freistellung /Ermäßigung für die Bewässerung im privaten Bereich

§ 28

Grundsatz

- (1) Der schriftlich begründete Antrag darf nur durch den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten erfolgen. Mieter müssen sich an ihren Vermieter wenden, damit er die gewünschte Veränderung beantragt.
- (2) Die Freistellung bzw. Absetzung erfolgt nur über den vom WVB bezogenen Wasser-

zähler.

- (3) Die Wasserzähler unterliegen dem Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen dem „Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist“ und der „Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098) geändert worden ist“ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen dem „Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist“ und der „Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098) geändert worden ist“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Antragsteller zeigt den Bedarf die Art des Wasserzählers (waage- oder senkrecht bzw. Fallrohr) schriftlich an. Bei Fehlmeldung/-anzeige hat der Antragsteller ggf. die Kosten für den Wasserzähler zu tragen, weil eine Rückgabe wegen der Anzeigepflicht nach § 32 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) nicht gesichert werden kann. Der Wasserzähler muss DIN-Norm gerecht eingebaut sein.
- (5) Der Standort des Wasserzählers muss frostsicher sein.
- (6) Die Kosten für die Bereitstellung und der Verplombung des Wasserzählers und des notwendigen Einbaubehälters trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Der Einbau der Wasserzählergarnitur einschließlich des Wasserzählers sind vom Grundstückseigentümer an eine zugelassene Installationsfirma zu beauftragen.
- (8) Für den Wasserzähler wird eine Jahresbearbeitungsgebühr von 21,60 € für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. erhoben. Eine anteilige Berechnung nach monatlicher Inanspruchnahme erfolgt nicht.

§ 29

Anerkennungsvoraussetzung für gemessene Mengen

- (1) Für die Anerkennung der abzusetzenden Menge ist Voraussetzung, dass für die auf dem Grundstück gemeldeten Personen mindestens 30 m³ Schmutzwasser pro Jahr anfallen.
- (2) Eine Anerkennung der Menge erfolgt nur, wenn über den „freizustellenden“ Wasserzähler eine Abnahme größer 20 m³ pro Jahr erfolgt. Mindermengen werden nicht berücksichtigt. Die Jahresbearbeitungsgebühr für den Wasserzähler der abzusetzenden Menge fällt diese auch bei Mindermengen oder nach Abs. 3 an. Abs. 1 Satz 2 entbindet nicht von der Zahlung der Jahresbearbeitungsgebühr.
- (3) Der Grundstückseigentümer verliert seinen Anspruch auf Anerkennung der Berücksichtigung der Mengen für den „freizustellenden“ Wasserzähler bei jeglichem Zahlungsverzug gegenüber dem WVB im betreffenden Abrechnungsjahr.
- (4) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für gewerblich oder analog genutzten Grundstücken.
- (5) Zur Kontrolle bzw. Wasserzählerstanderfassung ist freier Zugang zu gewähren.

Teil B: Absetzung/Ermäßigung von Wassermengen nach Wasserrohrbrüchen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr

§ 30

Anzeige- / Meldefrist / Anerkennungsvoraussetzung für ungemessene Mengen

- (1) Anerkannte Wassermengen gemäß § 29 Abs. 1 und 2, die durch Wasserrohrbrüche oder äquivalenten Verlusten nicht in die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Wasserrohrbruchs zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim WVB eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der WVB muss zweifelsfrei den Schaden d. h. das defekte Schadstück und den reparierten Leitungsbereich visuell zeitnah nachvollziehen können.

§ 31

Mengenermittlung

- (1) Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet mindestens jedoch von 30 m³ pro Person und Jahr und der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und einem Mithaftungsabzugs von 50 % rechnerisch ermittelten Menge als geschätzte Menge abgesetzt.
- (2) Ein Mithaftungsabzug wird bei monatlichem Nachweis einer schriftlichen Erfassung des Wasserzählerstandes und bei begründeten nachvollziehbaren Angaben des Gebührenschuldners erlassen.

§ 32

Mindestmenge / künftige Abschlagsveranlagungen

- (1) Abzusetzende Wassermengen nach § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 von weniger als 10 m³ werden nicht berücksichtigt.
- (2) Für die Neuveranlagung des Folgejahres erfolgt auf Antrag eine Berichtigung auf den tatsächlich zu erwartendem Verbrauch bzw. Schmutzwasseranfall.

Abschnitt VI – Gemeinsame Pflichten und Regelungen für die Abschnitte II bis V

§ 33

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem WVB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WVB kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der WVB bei der Ermittlung der Verbrauchsdaten der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten (Wasserverband Gardelegen - WVG) bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WVB zur Feststellung der Schmutzwasser-

mengen nach § 13 Abs. 2 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 34

Anzeigepflicht

- (1) Jede Änderung der tatsächlichen Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung, insbesondere den Wechsel der Rechtsverhältnisse, ist durch den Veräußerer als auch vom Erwerber dem WVB innerhalb eines Monats schriftlich unter Beifügung einer Kopie des Grundbuchauszuges oder ersatzweise des beglaubigten Ver-/Kaufvertrages mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem WVB vom Eigentumswechsel der erfasste Wasserzählerstand zu übergeben. Der Stand ist sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber gegenzuzeichnen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen (u.a. Brunnen) vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WVB schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, stillgelegt oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVB unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 35

Anwendung des KAG-LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.

§ 36

Sprache

Alle Anträge oder Schriftsätze sind in deutscher Sprache einzureichen. Für nicht deutschsprachige Dokumente sind Übersetzungen beizufügen.

§ 37

Nicht in der EU lebende Grundstückseigentümer

Der WVB kann für erhöhte Aufwendungen eine Kostenerstattung verlangen.

§ 38

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 39

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung sowie Verbrauchsdaten) durch den WVB zulässig.
- (2) Der WVB darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (z.B. Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 13 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung dem WVB Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 10.01. des Folgejahres nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt,
 - b) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 33 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVB oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht,
 - d) entgegen § 34 Abs.1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - e) entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - f) entgegen § 34 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung, Stilllegung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
 - g) entgegen § 34 Abs. 3 dieser Satzung den WVB nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Schmutzwassermenge von mehr als 50 % unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 41 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Abschnitt VII – Inkrafttreten- Außerkräfttreten


§ 42 Änderungssperre für Abschnitt IV

- (1) Der Abschnitt IV unterliegt bis zum 31. Dezember 2029 einer Änderungssperre.
- (2) Anpassungen sind ab 01. Januar 2030 mindestens 3 Jahre vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen sind ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 1 und 2 Änderungen oder Ergänzungen zulässig, wobei diese erst nach einem Beschluss der Verbandsversammlung des WVB und der erfolgten Verkündung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und Landkreises Stendal Gültigkeit erlangen.

§ 43 Inkrafttreten-Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark vom 12. November 2002 außer Kraft.

Bismark, den 26.10.2020


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1: Tabelle Grenzwerte

lfd. Nr.	Schmutzwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1.	Temperatur	T	bis 25 mindestens 6,9	°C
1.2.	pH-Wert	pH	höchstens 9,0	
1.3.	biologische Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	MKW	20	mg/l
1.4.	chemische Sauerstoffbedarf	CSB	150	mg/l
1.5.	Amalgam	gemäß	600	mg/l
	Absetzbare Stoffe nach 2 Stunden Absetzzeit*		Anhang 50 Zahnbe- handlung	AbwV*1
1.6.	* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist)	abs. St.	30	ml/l
1.7.	Suspendierende Stoffe (ungelöst)	abf. St.	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten Fette, Öle)	lipoph. St.	150	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	MKW	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	AOX	0,10	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,20	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	BTEX	0,050	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe(qual. Stichprobe)	PAK	0,05	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	Phen.	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	MBAS	100	mg/l
2.9.	perfluorierte Tenside (PFT) in der Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorotansulfat (PFOS) (TS = Trockensubstanz)	Einleitung verboten		mg/l
3.	Anorganische Stoffe			

lfd. Nr.	Schmutzwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert gemäß Verord- nung über Deponien und Lang- zeitlager (Deponie- verordnung -DepV)	Maßeinheit
3.1.	Filtrat Trockenrückstand (Summe gelöste Stoffe)			
3.2.	Phosphor, gesamt	Pges.	15	mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	Nges.	100	mg/l
3.4.	Ammonium-Stickstoff	NH4-N	50	mg/l
3.5.	Nitrit	NO2-	2	mg/l
3.6.	Sulfat*2 Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Schmutzwasseranlagen)	SO42- S2-	600 2,0	mg/l mg/l
3.8.	Chlorid	Cl	400	mg/l
3.9.	Chlor, freies (Stichprobe)	Chlor	0,20	mg/l
3.10.	Fluorid, gelöst	F	60	mg/l
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	CN.l.	0,050	mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	CN.ges.	5,0	mg/l
3.13.	Arsen	As	0,10	mg/l
3.14.	Barium	Ba	2,0	mg/l
3.15.	Blei	Pb	0,05	mg/l
3.16.	Cadmium	Cd	0,005	mg/l
3.17.	Chrom, gesamt	Cr	0,05	mg/l
3.18.	Chrom-VI	Cr-Cl	0,10	mg/l
3.19.	Cobalt	Co	0,50	mg/l
3.20.	Eisen	Fe	5,0	mg/l
3.21.	Kupfer	Cu	0,1	mg/l
3.22.	Mangan	Mn	3,0	mg/l
3.23.	Nickel	Ni	0,05	mg/l
3.24.	Quecksilber	Hg	0,001	mg/l
3.25.	Selen	Se	1,0	mg/l
3.26.	Silber	Ag	0,1	mg/l
3.27.	Zink	Zn	0,50	mg/l
3.28.	Zinn	Sn	0,50	mg/l
4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat Farbstoffe Dürfen nur in so geringer Konzentration eingeleitet werden, dass in den Nachklärbecken der KA Bismark visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm - 1		100	mg/l
5.	Gase Die Einleitung von Wasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u. a.) ist verboten. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.			
6.	Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist auf der Basis der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer“ (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17 Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils aktuellen Fassung eine qualifizierte Stichprobe bzw. Stichprobe zu entnehmen. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern AOX, Temperatur und pH - Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN- Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.			
7.				
8.				
9.	Wenn die zu § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnungen genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleitungsverordnung			

besteht, so kann der Wasserverband Bismark (WVB) diese Grenzwerte und Technologieanforderungen anstelle der in der vorstehenden Tabelle genannte Grenzwerte festlegen.

10. Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside als Einleitvoraussetzung ist durch den Einleiter gemäß der sog. Tensidverordnung, BGBl 1977 I S. 244, zuletzt geändert durch am 04.06.1986 BGBl I S. 851 mittels Zertifikats zu erbringen.
11. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Kläranlage Bismark beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Es besteht ein Einleitungsverbot für Stoffe, die den festgesetzten niedrigeren Einleitungswerten unterliegen.
12. Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.
13. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
14. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
15. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i. S. d. Abs. 5 – 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVB berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
16. Der WVB behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Schmutzwasseranlagen oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte, als die vorstehenden festgesetzt werden. Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung. Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte der Anlage. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind diese an Stelle der Einleitungsbeschränkungen in § 6 Abs. 1 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden.

*1: Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17 Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils aktuellen Fassung

*2: Stand der Technik: Geruchsbelästigung, Korrosion im Kanalnetz (u. a. Schächte, Pumpwerke)

Anlage 2: Starkverschmutzerzuschlag

Bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß der Anlage 1n werden zusätzlich Starkverschmutzerzuschlag für nachfolgende Schmutzwasserinhaltsstoffe erhoben:

lfd. Nr.

gemäß Preis in EURO Anlage 1 (pro Einheit)	Schmutzwasserinhaltsstoffe
1.1. Temperatur	0,02 EUR/°C x m ³
1.2. ph-Wert	0,02 EUR/0,1ph x m ³
1.3. Absetzbare Stoffe nach 2 Stunden Absetzzeit* (* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist)	0,13 EUR/l
1.4. Suspendierende Stoffe (ungelöst)	0,13 EUR/kg
2.1. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten Fette, Öle)	22,03 EUR/kg
2.3. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	130,00 EUR/kg
2.8. Tenside (methylenblauaktive Tenside)	17,63 EUR/kg

3.1. Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht)	0,13 EUR/kg
3.2. Phosphor, gesamt	13,22 EUR/kg
3.3. Stickstoff, gesamt	2,21 EUR/kg
3.4. Ammonium-Stickstoff	2,21 EUR/kg
3.6. Sulfat	0,89 EUR/kg
3.7. Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Schmutzwasseranlagen)	88,14 EUR/kg
3.8. Chlorid	0,13 EUR/kg

Hinweise:

Die Anlage 2 dient der Umsetzung einer integrierten Vermeidung und Verhinderung (Verminderung) der Umweltverschmutzung.

Der Berechnung der Kosten für den Starkverschmutzerzuschlag des jeweiligen Parameters erfolgt, wenn der in Anlage 1 vorgegebene Grenzwert zur Einleitung von Schmutzwasser überschritten ist. Für den Fall, dass durch die überschreitende Einleitung im Zuge des Vollzuges des Abwasserabgabengesetzes zu einer erhöhten Abwasserabgabe im Veranlagungszeitraum führt, wird diese an den Einleiter der die Umstände der Grenzwertüberschreitung verursachte, weiter berechnet.

Für alle nicht genannten Grenzwertüberschreitungen erfolgt nach Aufwand- und eintretenden Folgekosten (einschließlich der im Zuge des Vollzuges des Abwasserabgabengesetzes erhobenen erhöhten Abwasserabgabe des betreffenden Veranlagungsjahres) die Berechnung, wenn der Einleiter die Umstände, die für die Grenzwertüberschreitung geführt haben zu vertreten hat.

Bei der Berechnung einer Grenzwertüberschreitung erfolgt keine Ermäßigung für den zulässigen Wert, sondern der maximale Wert fließt in die Kostenermittlung ein.

Anlage 3: Betriebskostenanteil Abschnitt IV

Kostenposition	Kostenanteil der KAB in % gemäß Inanspruchnahme
Betriebskosten Kläranlage	100
Verbandsbeiträge	100
Abwasserabgabe Kläranlage	100
Versicherung	90
Lohnkosten Mitarbeiter Kläranlage	70
Personalnebenkosten	50
Ausstattung	50
Arbeitsschutz / Schutzbekleidung	50
Lohnkosten Verwaltung / Rechnungsabteilung	50
Fachliteratur	50
Telefon / Internet / Porto	50
Reisekosten	50
Verfüugungsmittel	50
Lohnkosten Geschäftsführung	30
Fahrzeughaltung	25
Software / Softwarepflege	20
Externe Verwaltungskosten	20
Aus- und Weiterbildung	15
Sonstige Geschäftsausgaben	10

Wasserverband Bismark

Bekanntgabe Wirtschaftsplan 2021, Gebühr Schmutzwasser 2021 und Grundgebühr 2021

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in den geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.10.2020 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2021 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan	
die Erträge	1.330.300 Eur
die Aufwendungen	1.330.300 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
2. Finanzplan	
die Einnahmen	343.000 Eur
die Ausgaben	343.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur
5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner	0 Eur / Einwohner
7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2021	
Beschäftigte	5 Stellen

2. Gebühr Schmutzwasser und Grundgebühr 2021

1. Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß § 7 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2021 auf 3,20 €/m³ festgesetzt.
Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Hausanschluss und Jahr festgesetzt.

Bismark, den 26.10.2020



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021, Schmutzwassergebühr und Grundgebühr 2021

Die vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Schmutzwassergebühr und Grundgebühr für 2021 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom 19.11.2020 bis 27.11.2020 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

	Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber:	Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion:	Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im	General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung:	kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz:	ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug:	General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31